



Finanz Journal **Newsletter 08|'20**

www.finanzjournal.at

info@finanzjournal.at

Impressum & Offenlegung:

HVE: "Grenz-Verlag GmbH & Co KG", FN 5502t, HG Wien; vorstehendes Medienunternehmen mit Sitz in Floßgasse 6, 1020 Wien, steht zu 100% im Eigentum der Gesellschafter Norbert Mühlhauser (92,25 %) und Elisabeth Guizzard (7,75 %). Dies trifft auch auf den Komplementär "J.H.Mühlhauser GmbH" (FN: 125960k, HG Wien) zu. Der Verlag & seine Gesellschafter unterhalten keine Beteiligungen an sonstigen Medienunternehmen.

Unternehmensrechtlicher Geschäftsführer: Norbert Mühlhauser

Schriftleitung dieses Newsletters: Norbert Mühlhauser

Website, eMail-Anschrift: www.grenzverlag.at / office@grenzverlag.at

Grundlegende Richtung des Mediums "Finanz Journal Newsletter": Parteiungebundene Verbreitung abgaben- und beitragsrechtlicher Aktualitäten.

Gewährleistungsausschluss — Sorgfalt kann Fehlbarkeit nicht gänzlich ausschließen! Unterbreitete Inhalte dienen nur der Orientierung und ersetzen keine fachkundige Beratung!

Ältere FJ-Newsletter sind über www.grenzverlag.at/finanz-journal frei erhältlich!

Urheberrechtlicher Hinweis:

Alle Verlagsrechte vorbehalten, ausgenommen die unentgeltliche Wiederveröffentlichung dieses Überblicks ab dem siebenten Monat nach seinem Erscheinen in im Wesentlichen beibehaltenem Format.

EINKOMMENSTEUER UND LOHNSTEUER**■ COVID-19-VerlustberücksichtigungsVO in Begutachtung**

Der [VO-Entwurf](#) stützt sich auf die Ermächtigung in § 124b Z 355 EStG und sieht einerseits ein Limit von 2 Mio EUR für einen Verlustrücktrag aus 2020 in das Jahr 2018, der in der Veranlagung 2019 nicht ausgeschöpft wird, vor. Vor allem aber wird Vorsorge dafür getroffen, dass vermittels einer sog „COVID-19-Rücklage“ eine Entlastung coronabedingter Verluste im WJ 2020 (bzw '20/'21) noch vor der Veranlagung dieses WJ dadurch erfolgen kann, dass ein absehbarer Verlust in diesem Zeitraum im Ausmaß von bis zu 30% des positiven Ergebnisses 2019 im vorangegangenen Jahr zum Ansatz gebracht wird, und zwar bis zu 5 Mio EUR. Dabei handelt es sich insofern nur um ein Provisorium, als die Rücklage bei der späteren Verlangung 2020 automatisch dem Ergebnis des letztgenannten Jahres wieder hinzuzurechnen ist. Auch setzt diese „COVID-19-Rücklage“ voraus, dass entweder eine Reduzierung der Steuervorauszahlung '20 auf Null erwirkt worden ist oder bevorstehende Verluste durch eine Schätzung glaubhaft gemacht werden können. Im letzteren Fall kann die Rücklage sogar iHv bis zu 60 % des Ergebnisses 2019 gebildet werden. Ist 2019 bereits veranlagt worden, so kommt § 295a BAO zur Geltung. Die genannte Rücklage ist auf keinen Fall auf Rechtsnachfolger übertragbar, für den tatsächlichen Verlustrücktrag gelten demgegenüber die allgemeinen Regelungen für Verlustvorträge. Das [Ende der Begutachtungsfrist](#) wird mit dem 24. Aug 2020 angegeben. Die [Erläuterungen zur VO](#) enthalten zahlreiche Beispiele.

VERFAHRENSRECHT / ABGABEN- & VERWALTUNGSSTRAFRECHT**■ Novellierte VO für elektronische Anbringen an die Finanzstrafbehörde**

Die [„Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die elektronische Übermittlung von Anbringen an die Finanzstrafbehörde im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus“](#) (StF BGBl II 2020/158) wurde mit dem [BGBl II 2020/359](#) dahingehend abgeändert, dass Anbringen nicht bloß bis Ende Mai, sondern bis zum Jahresende an die Finanzstrafbehörde mittels eMails gerichtet werden können (corona@bmf.gv.at). Die Änderung tritt rückwirkend zum ersten Juni in Kraft. Die VO als Ganzes bekommt im neuen § 4 auch ein Ablaufdatum, nämlich den 31. Dez 2027.

■ Zweites FinanzorganisationsreformG („2. FORG“) kundgemacht

Mit [BGBl I 2020/99](#) erfolgte zum 6. Aug 2020 die Kundmachung dieses ziemlich umfangreichen Gesetzespakets. Als für den Rechtsanwender bedeutsam sei hier herausgegriffen, dass eine Gnadenfrist für beim „Finanzamt Österreich“ eingebrachte, aber an die richtige Stelle der Bundesfinanzverwaltung gerichtete schriftliche Anbringen eingeführt wird, sodass insoweit die behördeninterne Weiterleitung nicht „auf Gefahr des Einschreiters“ (gem § 53 BAO) erfolgt. Besonders interessant dürfte weiters auch sein, dass die Sonderzuständigkeit des „Finanzamtes Österreich“ für die NoVA-Erhebung fallen gelassen wird. Stattdessen ist nunmehr stets jenes Finanzamt zuständig, das generell für den Abgabenpfl zuständig ist.

■ Multiple Bestrafung v Dokumentationsverstößen iSd AVRAG/LSDB-G unionsrechtswidrig

Dem VwGH zufolge wäre dem EuGH-Urteil in der Rs *Maksimovic*, C-64/18, zu entnehmen, dass keine Geldstrafen gem § 7i(4)2 AVRAG für Verstöße gegen § 7d leg cit *pro betreffenden Arbeitnehmer* verhängt werden dürfen, wenn nicht zugleich ein Höchstbetrag für die den Arbeitgeber gesamthaft treffende Pflichtverletzung statuiert ist. Sanktionen nach dem AVRAG, bzw dem dieses ablösenden LSDB-G, sind daher in unionsrechtskonformer Auslegung nicht mehr mit der Zahl der ohne Unterlagen betretenen Arbeitnehmer zu multiplizieren, was sich auch auf die Ersatzfreiheitsstrafen entlastend auswirkt. (VwGH Ra 2018/11/0170 v 13. 7. 2020 iVm Ra 2020/02/0013 v 4. 3. 2020)

■ AVG: stets Kostenüberwälzung bei nichtamtli Sachverständigen

Einem jüngsten VwGH-E ist zu entnehmen, dass die Heranziehung nichtamtlicher Sachverständiger auch dann auf Unkosten eines Rechtsmittelwerbers erfolgt, wenn dieser die Beiziehung gar nicht nach Abs 3 des § 52 AVG beantragt hat. Wenn allerdings die Behörde (oder gem § 17 VwGVG auch das Gericht) sich iRd § 52 Abs 2 aus eigenem für die Beiziehung es nichtamtlichen Gutachters entscheidet, so ist das sorgfältig zu begründen, zumal § 14 BVwGG alle im Bereich der Vollziehung des Bundes tätigen Sachverständigen verfügbar macht. Im gleichen Erkenntnis weist der VwGH auch darauf hin, dass die Gebührenbefreiung des § 23 BEinstG keine Sachverständigenkosten einschließt. (VwGH Ra 2018/11/0082 v 9. 7. 2020)

■ Konkretisierungserfordernis für Tatbestandselemente iRd VStG-Verfolgungsverjährung

Der VwGH hält fest, dass sich die für die Verfolgungsverjährung nach § 31 VStG bedeutsame Verfolgungshandlung iSd § 32(2) leg cit „auf eine bestimmte physische Person als Beschuldigten, auf eine bestimmte Tatzeit, den ausreichend zu konkretisierenden Tatort und sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschrift iSd § 44a Z 2 VStG“ zu beziehen hat, wobei es jedoch nicht auf die korrekte rechtl Einstufung des Tatbildes ankäme. Ob innerhalb der Verfolgungsverjährung ein für Rechtsschutzinteressen ausreichend bestimmter Tatvorwurf vorgehalten wurde, unterläge freilich einer Einzelfallbeurteilung. Bei der Umschreibung des Tatbildes würden dieselben Voraussetzungen wie für die Tatumschreibung des Spruchs nach § 44a VStG gelten. Unter Umständen kann daher auch der Verweis auf eine gesetzliche Aufzählung von Verpflichtungen genügen, oder die Angabe eines zwar längeren, aber keiner Doppelbestrafung zugänglichen Tatzeitraumes. (VwGH Ra 2018/11/0167 v 13. 7. 2020 & Ra 2018/11/0170 v 4. 3. 2020)

■ Spruchumfang einheitl Feststellungsbescheide hins estl Begünstigungen

Über einen Freibetrag wie denjenigen nach § 24(4) EStG muss bereits im einheitl Feststellungsbescheid nach § 188 BAO abgesprochen werden, weil dieser Betrag sich auf die Höhe gemeinschaftl erzielter Einkünfte auswirkt. Hingegen wären dem VwGH zufolge sonstige Rechtsbelange, die keinen Zusammenhang mit gemeinschaftl erzielten Einkünften aufweisen und einer Prüfung im Zuge der individuellen ESt-Veranlagung bedürfen, nicht schon im Feststellungsbescheid abzuhandeln. Dies betrifft etwa die Halbsatzbegünstigung nach § 37(5) EStG, die davon abhängig ist, dass ein Stpfl aus anderen Einkunftsquellen nicht (weiterhin) Einkünfte von mehr als € 730,- erzielt. In solchen Fällen muss der Feststellungsbescheid aber bereits Veräußerungs- & Übergangsgewinne anführen (unter Außerachtlassung eines allfälligen Begünstigungsanspruchs). (VwGH Ra 2019/15/0016 v 25. 6. 2020)

■ Über das Erstattungsverfahren für Selbstberechnungsabgaben

„Begründet ein Abgabepflichtiger einen Antrag auf Rückerstattung einer durch Selbstbemessung entrichteten Abgabe ausschließlich mit der Unrichtigkeit der Selbstbemessung, ist dieses Begehren dahingehend zu deuten, die Behörde möge zuerst über die Abgabefestsetzung und sodann erst über das Rückerstattungsbegehren absprechen. In einem solchen Fall setzt die Erledigung des Rückerstattungsbegehrens voraus, dass die Behörde - zunächst - die Rechtsfrage der Abgabenschuldigkeit beantwortet (vgl. VwGH 24.6.2010, 2010/16/0039; 17.10.2012, 2009/16/0044, mwN).“ - Das Vorgesagte würde laut VwGH auch für Erstattungsanträge wg Wegfalls des Steuertatbestands (bzw der Steuerpflicht) gelten. (VwGH Ra 2019/15/0078 v 18. 6. 2020)

■ Zur Berichtigung von Aufhebungsbescheiden (§ 293 iVm § 299 BAO)

Der Ersatz eines solchen Aufhebungsbescheides im Wege einer fristgerechten Berichtigung nach § 293 BAO ändert nichts am (fristrelevanten) Erlassungszeitpunkt eines Bescheides, weil der berichtigende Bescheid eine Einheit mit dem berichtigten, ursprünglichen Bescheid bildet. Daher muss die Berichtigung auch nicht mit der Erlassung eines neuen Sachbescheides einhergehen. (VwGH Ra 2019/15/0123 v 12. 6. 2020)

SOZIALVERSICHERUNG / SOZIAL- UND ARBEITSRECHT

- **„Betreutes Wohnen“ ohne Nachtpflege keine stationäre Pflegeeinrichtung iSd § 330a ASVG**

Die Möglichkeit, in den Nachstunden mittels Notrufschalter Hilfe herbeizuholen ist von der rund-um-die-Uhr Betreuung mit Pflegedienstleistungen zu unterscheiden. Es sei auch auf die Erörterung des VwGH-E Ro 2018/10/0035 in FJ-NL 07/'19, 6, hingewiesen, das sich ebenfalls um eine Rufbereitschaft drehte, dort aber nicht nur für Notfälle.
(VwGH Ra 2019/10/0195 v 9. 6. 2020)
- **NAG: Über Haftungserklärungen zur Absicherung der Selbsterhaltungsfähigkeit**

Der VwGH erachtet es ungeachtet der Bestimmung des § 2(6) NAG, wonach bei einer Mehrzahl von Bürgen jeder von ihnen zur ungeteilten Hand haften müsse, als unschädlich für die Validität einer solchen Erklärung, wenn nicht alle Unterzeichner zahlungskräftig genug sind, um jeweils alleine für die Eventualität eines Haftungsfalles einzustehen. Mit anderen Worten reicht es, wenn auch nur einer der Verpflichteten über genügend finanzielle Potenz dafür verfügt. Weiters klärt das Höchstgericht, dass das Vorliegen ausreichender Mittel eines Haftenden nicht am fünfjährigen Zeitraum zu messen ist, für den diese Erklärungen mindestens abgegeben werden müssen, sondern an der (- meistens zufolge § 20 NAG kürzeren -) Dauer des beantragten Aufenthaltstitels, weil im Verlängerungsverfahren ohnedies das Auslangen privater Haftungsreserven einer neuerlichen Prüfung unterzogen werden kann. (Ra 2019/22/0165 v 03.06.2020)
- **SV-Zuständigkeit bei Telearbeit im EU-Ausland nach Unionsrecht**

Eine schwierige Auslegungsfrage der VO (EWG) 1408/71 über das Kriterium der Verortung der Beschäftigung in einem Mitgliedstaat wurde soeben vom VwGH geklärt. Die Vorinstanz erachtete die Formulierung „im Gebiet eines Mitgliedstaates abhängig beschäftigt“ (Art 13 Abs 2 lit a conv cit) bzw „des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet ... [die Person] eine abhängige Beschäftigung ausübt“ (Art 14c lit a conv cit) offensichtlich als indikativ für den Ort der „Nutzung und Auswertung von Dienstleistungen“, wohingegen das Höchstgericht die Bedeutung dieser Formulierung als Synonym für den Ort der physischen Präsenz, also den Tätigkeitsstaat, festlegte. Daher war Telearbeit aus Spanien als Wohnsitzstaat zum Nutzen einer österr Immobiliengesellschaft jedenfalls als außerhalb der österr Zuständigkeit fallend zu werten, unabhängig davon, ob die Person als beschäftigt (Art 13 Abs 2 lit a conv cit), selbständig erwerbstätig (Art 13 Abs 2 lit b conv cit) oder beides (Art 14c lit a conv cit) einzustufen ist. – Angemerkt sei, dass die Nachfolgeregelung VO (EG) 883/2004 in einem legislativen Kraftakt eine signifikante Entwirrung besagter Abgrenzungen zuwege gebracht hat. Diese Regelungen sind daselbst unter Titel II, wie schon in der früheren VO, zu finden. (VwGH Ra 2020/08/0044 v 8. 7. 2020)
- **Abziehbarkeit v zurückgezahlten, (indirekt) progressionsbelasteten AIVG-Leistungen**

Im Revisionsverfahren stand die vom FA angefochtene Abziehbarkeit v Notstandshilfe auf dem Prüfstand, die in einem früheren Jahr der vollen Besteuerung iRd sog „Hinzurechnungsvariante“ gem § 3(2) EStG unterzogen worden war. Der VwGH bestätigte den Standpunkt des BFG, dass in diesem Fall § 20(2) EStG nicht greifen könne, weil die AIVG-Leistungen eben nicht steuerfrei geblieben sind. Darüber hinaus tätigt er aber auch eine Aussage, die darauf schließen lässt, dass auch bloß (- nach der sog „Umrechnungsvariante“ -) indirekt progressionsbelastete AIVG-Leistungen bei der Rückzahlung in späteren Jahren zum Abzug befähigen – wie folgt: „[...] Genauso wie die 'Hinzurechnungsvariante' die zugeflossenen Arbeitslosenbezüge als steuerpflichtige Einnahmen behandelt wissen will, sind im Rahmen dieser Kontrollrechnung [nach § 3 Abs 2 EStG] die im Veranlagungsjahr zurückgezahlten Arbeitslosengelder – wenn deren Zufluss steuerliche Auswirkungen, sei es im Wege der Umrechnungsvariante, sei es im Wege der Hinzurechnungsvariante, hatte – als Werbungskosten anzusetzen. [...]“
(VwGH Ro 2018/13/0009 v 22. 6. 2020)

■ ■ ■ WMSG: Erstreckung befristeter erhöhter Mindestsicherung nur im Anschluss

Die Ziffern 3, 5 und 6 des § 8(2) WMSG sehen für Personen, die die Voraussetzungen dieser Ziffern noch nicht erfüllen, in der jeweiligen lit b eine einmalige Viermonatsfrist als Orientierungs- bzw Adaptionphase vor, innerhalb deren der erhöhte Bezug gewährt wird, obwohl keine Maßnahme zur Integration in den Arbeitsmarkt feststellbar ist. Wie der VwGH nun klargestellt hat, kann ausschließlich im Anschluss an diese Frist bei weiterhin fehlenden Voraussetzungen der erhöhte Bezug dann gem dem zweiten Satz der lit b verlängert werden, wenn für den betr Zeitraum behördliche Anbote für Integrationsschritte nach der jeweiligen lit a unterblieben sind. Der VwGH weist aber auch darauf hin, dass zufolge den Materialien innerhalb der eigentlichen Viermonatsfrist Unterbrechungen zulässig sind. (VwGH Ro 2019/10/0035 v 3. 7. 2020)

SONSTIGES**■ ■ ■ GSpG: Klarstellungen zu den Jahresbruttoeinnahmen als BMG bei online-Lotterien**

§ 57(2) GSpG ist nicht nur auf (elektronische) Lotterien im eigentlichen Sinn, sondern auch auf online-Angebote für klassische Spielbankenspiele anzuwenden, weil § 12a(1) GSpG nicht auf die Eigenart des Spieles, sondern auf die spezifische Art seiner Durchführung abstellt. Nicht aleatorische Vergünstigungen des Veranstalters, wie Rabatte, Boni oder Freispiele, dürfen bei der Ermittlung der „Jahresbruttoeinnahmen“ keinesfalls als (abziehende) Gewinnäquivalente zum Ansatz gebracht werden. Anderes ist jedoch bei der Einbeziehung solcher Nachlässe in die aufzurechnenden *Einsätze* dann geboten, wenn es sich dabei um einen vermögenswerten Vorteil handelt, der zwar auch bar eingelöst oder entgeltlich weitergegeben werden könnte, aber vom Begünstigten für eine weitere Spielrunde zum Einsatz gebracht wird. Der VwGH verweist insofern auf seine Rsp zum § 4(5) UStG 1972 (VwGH 90/13/0164 v 4. 9. 1992), wonach der geldwerte, auch in anderer Weise (zur Konsumation) verwendbare Gewinnanspruch des Spielers im Falle der Verwendung für ein Freispiel als Entgelt anzusehen ist. Lediglich bei einem Rabatt oder einem Freispiel, der bzw das nicht anderweitig verwertbar ist, kommt ein Ansatz nach dem tatsächlich zusätzlich geleisteten Teilnahmeentgelt in Betracht, was sich daher im Falle von Freispielen auf Null beläuft. (VwGH Ro 2018/17/0003 v 24. 6. 2020)

In eigener Sache - Leistungsvorbehalt

Geschätzter Leser (beiderlei Geschlechts) des FJ-Newsletter!

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aus Gründen des insgesamt zu gewärtigenden verwaltungstechnischen Aufwandes dieser Newsletter verlagsseitig nur an jeweils eine eMail-Adresse pro Abonnement verschickt werden kann. - Die unternehmensinterne Weiterleitung innerhalb der Grenzen einer Niederlassung ist natürlich gestattet.